

STATUTEN des VEREINS

ZVR 633546667

„Offene Jugendarbeit Bludenz“

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein trägt den Namen "**Offene Jugendarbeit Bludenz**".
2. Der Verein hat seinen Sitz im Jugend- und Kulturzentrum Villa K., Jellerstraße 16 in 6700 Bludenz und erstreckt seine Tätigkeit auf die Region Bludenz sowie auf den europäischen Raum.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Die Offene Jugendarbeit Bludenz, Villa K., ist ein gemeinnütziger Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist. Der Verein dient ausschließlich der Förderung der Jugendarbeit und verfolgt nachstehende Zwecke und Aufgaben:

1. Aus dem Wissen um die Bedeutung und Wichtigkeit der Jugendpolitik, Jugendkultur und Jugendfreizeit hat sich der Verein die Aufgabe gestellt, die Jugendpolitik, -kultur und Jugendfreizeitpädagogik im Allgemeinen und in Bludenz im Besonderen zu fördern, zu verbreiten und ihre Notwendigkeit einsehbar zu machen.
2. Die Jugendfreizeitpädagogik ist ein eigenständiger und autonomer Bereich. Sie bedient sich spezieller Methoden, die auf das Freizeitverhalten, die Freizeitsituation und Lebenssituation der Jugendlichen abgestimmt sind sowie eines dem besonderen Charakter der Freizeit entsprechenden Organisationsprinzips.
3. Aufgabe der Jugendfreizeitpädagogik ist die Schaffung und Erhaltung von Lebensräumen und Freiräumen. Die Aktivitäten im Jugendzentrum sollen durch eine Methodik unterstützt werden, die die Prinzipien der Offenheit, der Begleitung und der Ermöglichung von Jugendkultur gewährleistet. Das bedeutet, das Jugendzentrum soll für alle interessierten Jugendlichen offen sein. Die Handlungen finden jenseits religiöser, ethnischer, sexueller und politischer Unterschiede statt. Die individuelle Freiheit hört dort auf, wo sie andere in ihrer Freiheit beschränkt. Sie ergänzt die bestehenden Erziehungsbereiche und wirkt unterstützend, wo es die individuelle Entwicklung erfordert, mit dem Ziel, selbstbestimmte Handlungskompetenzen zu entfalten.
4. Die soziale Kompetenz und Verantwortungsfähigkeit der Jugendlichen soll entfaltet, gestärkt und unterstützt werden, um präventiv gegen Gesundheitsrisiken, Sucht, Drogen, Gewalt usw. vorzubeugen. Der Zugang für die Jugendlichen ist niederschwellig und nach dem Prinzip der Freiwilligkeit gestaltet. Das Jugend- und Kulturzentrum fungiert als Verständigungs- und Begegnungsort für die Integration von Jugendlichen mit Einschränkungen, mit interkulturellen Wurzeln, Flüchtlingen etc., um Unterschiede wahrzunehmen, respektvoll anzuerkennen und etwaige Vorurteile abzubauen.

5. Gegenseitige Unterstützung und Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Vereinen, insbesondere von solchen, die ebenfalls die offene Jugendarbeit als Vereinszweck vorsehen. Dies beinhaltet auch die Einbringung und den Bezug von Lieferungen und sonstigen Leistungen an und von solchen Vereinen im Sinne des § 40a BAO.

In diesem Sinn gehören zu den Aufgaben des Vereines:

- a) der Betrieb und die Erhaltung des Jugendzentrums;
- b) die Beschaffung der hierfür erforderlichen Mittel, einschließlich der Betriebs- und Arbeitsmittel sowie Arbeitsbehelfe;
- c) Anstellung, Fort- und Weiterbildung der Angestellten;
- d) die Zusammenarbeit und der Erfahrungsaustausch mit Einrichtungen der Kinder- und Jugendziehung/-beratung, insbesondere mit anderen Jugendzentren und dem Dachverband Vorarlberg (KOJE), mit dem bundesweiten Netzwerk Offene Jugendarbeit (BOJA) sowie anderen Vorarlberger Kommunikations- und Freizeitzentren, Systempartnern, wie z.B. Schulen, verbandliche Vereine, aha Jugendinformationszentrum Vorarlberg usw.;
- e) Kooperation mit den zuständigen Stellen der Stadt Bludenz, des Landes Vorarlberg und anderen Subventionsgebern;
- f) Öffentlichkeitsarbeit;
- g) Durchführung kultureller Veranstaltungen und Schaffung eines kulturellen Freiraumes;
- h) Treffpunkt ohne Konsumzwang mittels eines offenen Jugendcafés;
- i) Unterstützung der Jugendlichen bei selbstinitiierten und in Eigenregie organisierten Projekten, wie z.B. Filme, Workshops, Konzerte usw.;

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Die für die Vereinsaufgaben erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- Grundsubvention der Stadt Bludenz
- Grundsubvention des Landes Vorarlberg
- Projektbezogene Förderungen aus öffentlicher Hand – Bund, Land, Stadt, Gemeinde, Dachverband, Kinder- und Jugendhilfe (KJH) usw.
- Auftragseinnahmen von Land, Stadt und Dachverband
- Förderungen von privaten Einrichtungen
- etwaige Überschüsse aus der Veranstaltungstätigkeit, wie z.B. Eintritte, Getränke, Speisen, Selbstbehalte etc.
- Cafébetrieb des Jugendzentrums und Verpflegung durch einen Getränke- und Snack-automat
- Sonstige finanzielle und materielle Zuwendungen, wie z.B. Spenden, Geschenke, Sponsorengelder, Werbeeinnahmen, Vermächnisse usw.
- Selbstkostenbeiträge der Teilnehmer bei Projekten und Veranstaltungen
- Erträge aus der Vereinsvermögensverwaltung
- Erbringung von Lieferungen und Leistungen an Vereine im Sinne des § 40a BAO
- Sonstige Aktivitäten zur Aufbringung finanzieller Mittel, sofern diese nicht zum Verlust der abgabenrechtlichen Begünstigungen führen
- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge

2. Die für die Vereinsaufgaben erforderlichen ideellen Mittel werden aufgebracht durch:

- Diskussionen
- Tagungen
- Workshops
- Vorträge
- Veranstaltungen kultureller und gesellschaftlicher Art
- Pressemeldungen
- die Homepage
- Präsentation von Projektarbeiten
- gemeinsame Feste und Feiern

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus physischen Personen, die sich unterteilen in:

- a) Ordentliche Mitglieder, das sind jene, die sich permanent an der Vereinsarbeit beteiligen.
- b) Außerordentliche Mitglieder, das sind jene, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihr persönliches Engagement fördern und unterstützen.
- c) Ehrenmitglieder, das sind jene, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

2. Erwerb der Mitgliedschaft:

- a) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen werden, die diese Statuten anerkennen und den Vereinszweck erfüllen wollen.
- b) Über Mitgliedschaften entscheidet der Vereinsvorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
- c) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

3. Beendigung der Mitgliedschaft:

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss durch den Vorstand und durch Streichung. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Der Ausschluss aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- b) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter § 4, 3.a) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

4. Mitgliedsbeitrag:

- a) Über den Mitgliedsbeitrag entscheidet die Generalversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Sie haben aktives und passives Wahlrecht in der Generalversammlung und sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch den Zielen des Vereines Abbruch getan werden könnte. Sie sind berechtigt, Anträge an den Vorstand und an die Generalversammlung zu stellen.
2. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines mit beratender Stimme teilzunehmen. Auch sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch den Zielen des Vereines Abbruch getan werden könnte.

Die ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Statuten im Büro der Stellenleitung einzusehen und eine Abschrift zu verlangen.

§ 6 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsprüfer
- d) Schiedsgericht

§ 7 Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung wird alle zwei Jahre von dem Obmann / der Obfrau einberufen.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen bzw. Beschluss der Rechnungsprüfer binnen drei Wochen stattzufinden. Weiters ist eine außerordentliche Generalversammlung aufgrund eines Beschlusses eines gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen anzuberaumen.
3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich mittels Email oder Fax an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Email-Adresse oder Fax-Nummer einzuladen.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Anträge auf sonstige Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können jedoch von der Generalversammlung behandelt werden, wenn sie dies vor Eingang in die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschließt.
6. Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat ein Stimmrecht.

7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, erfordern jedoch eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann / die Obfrau, bei Verhinderung deren Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 8 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des geschäftsführenden Vorstandes und der Leitung des Jugendzentrums;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Beschlussfassung über das Budget des Folgejahres;
- d) Beschlussfassung über die Tätigkeiten des Folgejahres;
- e) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- f) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes;
- g) Änderung der Statuten;
- h) Auflösung des Vereines;
- i) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag;
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- k) Verleihung oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- l) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Obmann/Obfrau
 - b) Obmann-/Obfraustellvertreter
 - c) Schriftführer
 - d) Kassier
 - e) Stellvertreter
 - f) ein bis fünfzehn Beiräten bzw. Besuchervertretern
 - g) Stellenleitung

2. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so hat der Rücktritt schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der folgenden Generalversammlung einzuholen ist.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre und endet mit der Entlastung durch die Generalversammlung und der Wahl des neuen Vorstandes. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand wird vom Obmann / der Obfrau nach Bedarf oder von mindestens drei Vorstandsmitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei Drittel von ihnen anwesend sind.
6. Der Vorstand kann zu Vorstandssitzungen auch Nicht-Vorstandsmitglieder einladen.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden als ausschlaggebend.
8. Mit Ausnahme der Stellenleitung im Sinne der Personalvertretung können Angestellte nicht in den Vorstand gewählt werden.
9. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- a) Erstellen des Jahresbudgets sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses. Führung eines entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und eines Vermögensverzeichnisses;
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens: Der Vorstand stimmt über Kredit-, Miet-, Pacht-, Werk-, Leasing-, Dienstverträge usw. ab. Bei Kauf- und Lieferverträgen, die den täglichen Bedarf betreffen und unter dem Gesamtwert von € 2.000,- liegen, beschließt die Stellenleitung allein, ab einem Gesamtwert von € 2.000,- erst nach schriftlicher Einholung einer Vorstandsbewilligung. Untermiet-, Miet- und Pachtverträge (z.B. Proberäume etc.), die zu Gunsten des Vereines ausgestellt werden und die Vertragslaufzeit von einem Jahr nicht überschreiten, beschließt ebenfalls die Stellenleitung allein.
- d) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern;
- e) Beschlussfassung über die Anstellung und Beendigung von Dienstverhältnissen, die Vereinsangestellte betreffen. Angelegenheiten des Personals werden von den Mitgliedern des Vorstandes vertraulich behandelt. Alle lohnsteuer-, sozialversicherungs-, abgaben- und arbeitsrechtlichen Belange werden vom Vorstand beschlossen.

- f) Der Vorstand kann Verträge zur Durchführung von Aufgaben beschließen. Es können auch Personen, die nicht dem Verein angehören, mit Aufgaben im Sinne der Vereinsstatuten betraut werden.
- g) Öffentlichkeitsarbeit;
- h) Die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Bludenz und dem Verein "Offene Jugendarbeit Bludenz" wird durch einen Zusammenarbeitsvertrag bzw. durch Förderungsvereinbarungen schriftlich geregelt.
- i) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.

§ 11 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der Obmann / die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Er / sie führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung und beruft diese ein.

- a) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Droht Gefahr, ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die zuständigen Vereinsorgane.
- b) Nach Ablauf der Funktionsperiode hat der Obmann / die Obfrau die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis eine neue Obfrau / ein neuer Obmann gewählt ist.
- c) Der Schriftführer ist insbesondere für die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes zuständig.
- d) Dem Kassier obliegt die ordnungsgemäße Kassagebarung des Vereins.
- e) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins, insbesondere Urkunden (z.B. Miet-, Pacht-, Kredit-, Leasingverträge usw.), welche den Verein verpflichten, sind von dem Obmann/der Obfrau und dem Kassier zu unterzeichnen. Weiters sind jegliche Vereinbarungen und der Schriftverkehr mit den Subventionsgebern durch den Vorstand zu unterfertigen. Bei Finanzangelegenheiten ist dies Aufgabe des Obmannes/der Obfrau und des Kassiers. Bei Kauf- und Lieferverträgen sowie Untermiet-, Miet- und Pachtverträgen siehe § 10 c).
- f) Die Dienstverträge gegenüber den Vereinsmitarbeitern werden gemeinsam durch den Obmann/die Obfrau und die Stellenleitung unterschrieben. Der Dienstvertrag mit der Stellenleitung wird gemeinsam durch den Obmann/die Obfrau und den Kassier unterschrieben.
- g) Die Stellenleitung ist für die laufende tägliche, organisatorische, operative Geschäftsführung im Auftrag des Vorstandes zuständig. Weiters ist die Stellenleitung in Abstimmung mit dem Vorstand für die Leitung der angestellten Mitarbeiter, die Repräsentation des Vereines nach außen, sowie die Einhaltung und Überwachung der qualitativen Vereinsaufgaben und Vereinsziele zuständig. Bei Abweichungen und Auffälligkeiten, die den Vereinsaufgaben und Vereinszielen zuwiderlaufen, ist der Vorstand umgehend schriftlich zu informieren.

§ 12 Die Rechnungsprüfung

1. Zur Überwachung und Prüfung der gesamten Gebarung des Vereins wählt die Generalversammlung zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle, die Überprüfung des Rechnungsabschlusses und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben der Generalversammlung und dem Vorstand über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Die Rechnungsprüfer dürfen keine Funktion im Vorstand besetzen. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 13 Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Die Streitparteien bestellen aus den Mitgliedern des Vereins je zwei Schiedsrichter. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Kommt über diese Person keine Einigung zustande, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es hat nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden. Die zur Abwicklung gelangte Auflösung muss in der schriftlichen Einladung zur Generalversammlung ausdrücklich angeführt werden.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins verwaltet nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Vereinsvermögen die Stadt Bludenz treuhänderisch. Die Stadt Bludenz verwaltet das Vereinsvermögen solange für die Zwecke der Jugend und im Sinne dieser Vereinsstatuten, bis es wieder einen Verein gibt, der ein Jugendzentrum gemäß den Zwecken des §§ 34 ffBAO betreibt. Sollte innert zwei Jahren ab Auflösung des Vereines keine Neugründung eines Vereines für ein Jugendzentrum erfolgen, wird durch die Stadt Bludenz das Vereinsvermögen anderen gemeinnützigen, mildtätigen Zwecken gemäß den §§ 34 ff BAO im Nahbereich der Jugendkultur zugeführt.